

**Diese Baustellenordnung regelt auf der Grundlage der Baustellenverordnung sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften den sicheren Betrieb von EVS/AZV-Baustellen.**

Fremdfirmen im Auftrag der EVS (AN) unterliegen der Beachtung vorgenannter Rechtsvorschriften sowie dieser Baustellenordnung. Sie ist Bestandteil der Vertragsbedingungen und muss auf der Baustelle vorhanden sein!

Subunternehmer der AN unterliegen den AN-Pflichten gleichermaßen.

Beim Baustellenbetrieb müssen die beiliegenden Merkblätter vom jeweiligen AN spezifisch beachtet werden.

### **1. Spezielle Regelungen für das Arbeiten auf den Betriebsgeländen der EVS und des Abwasserzweckverbandes (AZV)**

Die baulichen Anlagen der EVS und des AZV wurden unter umfassender Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Gesundheits-, Arbeits- und Unfallschutz konzipiert und gebaut. Trotzdem verbleiben Restgefährdungen, denen nur durch besondere Aufmerksamkeit, Vorsicht und Sorgfalt begegnet werden kann. Deshalb sind die nachfolgenden Hinweise unbedingt zu beachten:

- Das Betreten einer der Betriebsgeländen der EVS/AZV erfolgt für Betriebsfremde auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- In allen Anlagen der EVS/AZV gilt: Tempobegrenzung von max. 10 km/h.
- Striktes Alkoholverbot!
- Striktes Rauchverbot!
- Um das Infektionsrisiko sowie Gefährdungen durch allergene und toxische Stoffe, Aerosole und Mikroorganismen zu minimieren, ist eine erhöhte Hygiene erforderlich. Der Kontakt mit Abwasser, Schlamm und Brauchwasser im Klärwerk sowie mit dem Trinkwasser und trinkwasserbenetzten Bauteilen ist, wenn möglich zu vermeiden. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Vor und nach der Nahrungsaufnahme oder dem Rauchen sind die Hände zu desinfizieren, der ausgehängte Hautschutzplan ist dabei zu beachten.
- Anlagenteile sind nur nach vorheriger Zustimmung des Betriebspersonales zu betreten.
- Schalthandlungen sind für Betriebsfremde verboten! (Ausnahme: NOT-AUS).
- Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

### **2. Allgemeine Regelungen**

- Auf allen Baustellen ist das Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung, hier insbesondere das Tragen von Schutzhelmen, Warnwesten und Sicherheitsschuhen Pflicht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausbauarbeiten (wie Maler, Tapezierer und ELT), Arbeiten in Gruben und Gräben bis 1,25 m Tiefe (sofern kein Kran- bzw. Hebezeugbetrieb), Begehungen außerhalb der Um- bzw. Ausbauphase (sofern keine generelle Tragepflicht besteht). Es ist rutschfestes Sicherheitsschuhwerk der Klasse S 3 zu tragen.

- Der Zugang zu Baustellen bzw. der Aufenthalt auf dem Baustellengelände ist nur bauausführenden bzw. baubegleitenden Beschäftigten gestattet. Der AN gewährleistet in Abstimmung mit dem AG entsprechende Sicherungsmaßnahmen einschließlich Zutrittsbedingungen. Maßnahmen des Einbruchs- bzw. Diebstahlschutzes obliegen gleichfalls dem AN.
- Über Vorkommnisse, wie Einbrüche, Diebstähle, Unfälle, Brände und/oder Umweltschäden ist der AG umgehend zu informieren.
- Sicherheitsdienste im Auftrag der EVS sind berechtigt, im Zusammenhang mit Bautätigkeiten in Betriebsobjekten, Fahrzeug-, Personen- und Sachkontrollen durchzuführen. Etwaigen Anweisungen der Dienste ist Folge zu leisten.
- Das Stellen von Baustelleneinrichtungen des AN auf den EVS/AZV-Geländen setzt eine Vereinbarung mit dem AG voraus. Eine Nutzung erfolgt nur als Tagesunterkunft!
- Ordnungsgemäße Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung und elektrische Betriebsmittel sind Obliegenheiten des AN. Die Regeln zum Einsatz, Betrieb und zur Prüfung der Einrichtungen/Anlagen werden beachtet (z.B. tägliche Prüfung FI-Schutzschalter, 3-monatige Prüfung der Handgeräte, Schutzkleinspannung bzw. Schutztrennung).
- Feuerlöscher müssen vom AN insbesondere beim Betrieb eigener Baustelleneinrichtungen, thermischen Arbeiten, Trennschleifarbeiten, Arbeiten an Gasleitungen sowie beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (wie z.B. Reinigungs- und Lösungsmittel, Farben, Sprays, Kraftstoffen u.a.) in entsprechend erforderlicher Anzahl beigelegt oder mitgeführt werden.
- Presse- und Fotogenehmigungen zum Baugeschehen sind nur über den AG einzuholen.

### **3. Verkehrssicherungsmaßnahmen**

- Für Fahrzeugverkehr auf Baustellen im den EVS/AZV-Geländen gilt, falls nicht anders geregelt, eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
- Eine Baustellenberäumung sowie das Sauberhalten angrenzender Verkehrswege infolge Baustellenschmutz werden vom AN garantiert.
- Park- und Abstellflächen für Baustellenverkehr sowie Lagerflächen dürfen den Betriebsverkehr in den EVS/AZV-Geländen sowie Straßen- bzw. übrigen Fahrzeugverkehr nicht behindern. Vom AG festgelegte Flächen sind vom AN zu beachten und einzuhalten.  
Lager- und Abstellflächen für Baumaterial, Abfälle und Reststoffe weisen zu Verkehrswegen Abstände von min. 1 m und zu Gebäuden bei brennbarem Lagergut von min. 3 m auf Lagergut ist zu sichern!
- Notwendige Anzeigen/Mitteilungen für Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum liegen in der Verantwortung des betreffenden AN.
- Abgrenzungen von Gräben, Gruben als auch des gesamten Baustellengeländes gehören zu den Pflichten des AN. Im öffentlichen Verkehrsbereich sind zusätzlich die Forderungen der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) einzuhalten.
- Bei Kranbetrieb, Nutzung von Bauaufzügen und Hebegeäten müssen weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen vom AN durchgesetzt werden (insbesondere sichern der Schwenkbereiche, stellen vorübergehender Sicherungsposten u.a.).

#### **4. Spezielle Arbeiten**

- Für die Ausführung von Erd-/Tiefbauarbeiten sind durch den AN zusätzlich zur Beauftragung Leitungsauskünfte beim zuständigen Versorgungsunternehmen sowie Grundstücksverwalter einzuholen. Besondere Schutzmaßnahmen stimmt der AN mit dem AG bzw. Grundstücksverwalter ab.
- Gerüststellung wird ab Arbeitshöhen > 2 m notwendig. Mit der Errichtung dürfen nur Fachkräfte oder Fachfirmen betraut werden. Bei Verwendung fahrbarer Gerüste sind die Vorgaben der Betriebsanleitung einzuhalten.
- Schweiß-, Flamm- und Trennschleifarbeiten bedürfen einer Freigabe unter Festlegung von spezifischen Sicherheitsmaßnahmen. Eine Schweißerlaubnis ist über den AG einzuholen. Bei Flamm- und Trennschleifarbeiten erfolgt die Freigabe in Abstimmung mit dem AG. Freigaben sind aufzubewahren.
- Für Arbeiten in Behältern und engen Räumen, hierzu zählen auch Kabel-, Heiz- und Sammelkanäle, ist eine Freigabe über den AG unter Festlegung spezifischer Schutzmaßnahmen notwendig. Der Befahrerlaubnisschein wird aufbewahrt
- Beim Einsatz brennbarer Flüssigkeiten u.a. wassergefährdender Stoffe sowie technischer Gase sind Maßnahmen zum Rauchverbot bzw. Verbot des Umganges mit Zündquellen notwendig.
- Lager- und Aufstellungsbedingungen müssen Beachtung finden. Schutzeinrichtungen zur Vermeidung des Auslaufens von Flüssigkeiten als auch des Austretens von Gasen sowie Potentialausgleich müssen angewandt werden.

#### **5. Umweltschutz**

- Werden bei Erd- bzw. Abbrucharbeiten gefährliche Stoffe oder kontaminiertes Erdreich/Abbruchmaterial freigelegt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der AG ist zu informieren.
- Abwässer sind nur in genehmigte Stellen einzuleiten. Wasserrechtliche Genehmigungen und Zustimmung durch Stadtentwässerung, Straßen- und Tiefbauamt oder Wasserbehörde sind vom AN einzuholen.
- Baustellen in Wasserschutzgebieten, von denen Gefährdungen des Grundwassers ausgehen können, bedürfen der Abstimmung und Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen mit dem AG und dem zuständigen Versorgungsunternehmen.
- Bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind durch den Verursacher sofort notwendige Sicherheitsvorkehrungen einzuleiten und der AG zu informieren.
- Vorhersehbare Umweltbeeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Gase/Dämpfe teilt der AN dem AG vor Beginn der betreffenden Arbeiten mit. Vom AG festgelegte Schutzmaßnahmen sind durchzusetzen.
- Abfall wird vom AG entsprechend Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz als überwachungsbedürftig und/oder nicht überwachungsbedürftig eingestuft. Die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle erfolgt durch den AG, wenn schriftlich nichts anders Lautendes vereinbart wurde. Übrige Abfälle sind vom AN in geeigneten Behältern zu sammeln und an Entsorgungsfachbetriebe zu übergeben. Mit dem AG ist festzulegen, welche Abfälle zur Abfallübergabestelle „Remondis“ verbracht werden können.

## **6. Erste Hilfe/Notfallmaßnahmen**

- Erste-Hilfe-Material wird vom AN an zentraler Stelle und in erforderlichem Umfang bereitgestellt.
- Für die Alarmierung bei Bränden, Unfällen und Schadstoffhavarien als auch für Evakuierungsmaßnahmen sowie für Hilfeanforderungen sind baustellenspezifische Maßnahmen in Verantwortung des AN erforderlich.
- Auf den EVS/AZV-Geländen gelten die Alarmdokumente der jeweiligen Betriebsobjekte. Die Informationen des AG sowie die betreffenden Aushänge werden vom AN beachtet.

## **7. Befugnisse für EVS-Bauüberwacher gegenüber AN**

- Unser Mitarbeiter/ unsere Mitarbeiterin / unser SiGeKo sowie die eingesetzte Bauüberwachung wurden im Auftrag/Protokoll der Bauanlaufberatung namentlich benannt und werden die Arbeiten der AN auf der Baustelle bezüglich der Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften überprüfen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.
- Soweit es für die Sicherheit auf der Baustelle erforderlich ist, besitzen Bauüberwacher Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern der AN!
- Mitarbeiter der AN haben den Anweisungen der Bauüberwacher Folge zu leisten. Es ist zu veranlassen, dass sich mit der Durchführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter der AN vor Beginn der Arbeiten, als auch während der Auftrags erledigung mit den Bauüberwachern in Verbindung setzen und Kontakt halten.
- Mit dem Einsatz von Bauüberwachern und des SiGeKo's wird die Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) der Mitarbeiter der AN nicht eingeschränkt. Darüber hinaus müssen Mitarbeiter der AN alles tun, um eine Gefährdung von EVS/AZV-Mitarbeitern und der Betriebseinrichtungen zu vermeiden.
- Beim AG können einschlägige Rechtsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der für die EVS/AZV zuständigen Berufsgenossenschaft eingesehen werden.

**Merkblatt für das Flammwärmen auf EVS-Baustellen sowie in Kundenstationen  
im Auftrag der EVS**

- Grundlagen:
1. DGUV R 100 – 500 Kap. 226 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
  2. DGUV V 79 „Verwendung von Flüssiggas“
  3. VdS 2008 „Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“

**Sicherheitshinweise:**

1. Arbeitsplätze müssen ausreichend belüftet werden - in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen mit Luftvolumen  $\leq 15 \text{ m}^3$  bzw. in Kanälen ohne Lüftungsmöglichkeit muss Zwangslüftung über Gebläselüfter erfolgen.
2. Verbrauchseinrichtungen (Brenner) müssen mit Zündsicherung und Leckgassicherung ausgerüstet sein.
3. Entnahmeeinrichtungen (Schläuche) müssen min. 3 m lang sein und einen Druckregler mit Dichtheitsprüfeinrichtung und Schlauchbruchsicherung besitzen.
4. Flaschenaufstellung bei Arbeiten in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen möglichst außerhalb dieser Arbeitsbereiche. In Kanälen nur 1 Flasche mit max. 14 kg aufstellen.  
Beachtung Schutzzone von min. 1 m im Umkreis!
5. Handwerkerflaschen (Füllmenge bis 1 kg) und Flüssiggaskartuschen dürfen nicht zum Einsatz gelangen!
6. Die üblichen Feuerlöschgeräte werden im Arbeitsbereich bereitgestellt.
7. Brennbar Materialen und Gegenstände vor Beginn der Arbeiten aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich entfernen.  
Mindestabstand 1 m im Umkreis einhalten!  
Nicht entfernbar Materialen/Gegenstände anfeuchten oder abdecken!
8. Brennbar Isolationen u.a. Beschichtungen im Abstand von 1 m um die Erwärmungsstellen entfernen, abdecken oder anfeuchten.
9. Vergussmassekocher/-öfen eben, standsicher und auf nichtbrennbarem Untergrund abstellen.  
Aufstellungsorte nur über der Erdgleiche.  
Schutzzone min. 1 m im Umkreis - Betrieb beaufsichtigen - Vergussmasse-temperatur überwachen!
10. Beachtung von Verkehrsbereichen und Waldbrandwarnstufen!
11. Abstimmung von Schutzmaßnahmen mit dem AG, dem Bauträger oder dem Eigentümer!

**Anmerkungen:**

Dieses Merkblatt gilt für Flammwärmarbeiten und für den Betrieb von Vergussmassekochern/-öfen sowie Lötarbeiten mit Gasverbrauchseinrichtungen.

Bei Beachtung der Sicherheitshinweise sowie bei Ausschluss von Gefährdungen benachbarter Personen bzw. Arbeits- und/oder Verkehrsbereiche bedürfen diese Arbeiten keiner speziellen Freigabe entsprechend Pkt. 4 vorstehender Baustellenordnung.

Die beauftragten Mitarbeiter werden vom AN entsprechend den unter Grundlagen genannten Vorschriften unterwiesen.

**Merkblatt für das Schweißen, Brennschneiden und Trennschleifen auf EVS-Baustellen  
sowie in Kundenstationen im Auftrag der EVS**

- Grundlagen:
1. DGUV R 100 – 500 Kap. 226 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
  2. DGUV V 79 „Verwendung von Flüssiggas“
  3. DGUV 2.33 „Gase und Sauerstoff“
  4. VdS 2008 „Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“

**Sicherheitshinweise:**

1. Arbeitsplätze müssen ausreichend belüftet werden - in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen mit Luftvolumen  $\leq 15 \text{ m}^3$  bzw. ohne Lüftungsmöglichkeit muss Zwangslüftung erfolgen.
2. Flaschenaufstellung bei Arbeiten in Gruben, Schächten u.a. engen Räumen immer außerhalb dieser Arbeitsbereiche.  
Beachtung Schutzzone von min. 1 m im Umkreis!
3. Neben den üblichen Feuerlöschgeräten wird im Arbeitsbereich ein Eimer mit Wasser bereitgestellt.
4. Brennbare Materialien und Gegenstände vor Beginn der Arbeiten aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich entfernen.  
Mindestabstand 2 m einhalten! Nicht entfernbare Materialien/Gegenstände anfeuchten oder abdecken!
5. Brennbare Isolationen u.a. Beschichtungen im Abstand von 1 m um die Erwärmungsstellen entfernen, abdecken oder anfeuchten.
6. Beachtung von Verkehrsbereichen und Waldbrandwarnstufen!
7. Abstimmung von Schutzmaßnahmen mit dem AG, der Bauüberwachung und dem SiGeKo!

**Anmerkungen:**

Dieses Merkblatt gilt für Schweiß-, Brennschneid- und Trennschleifarbeiten.

Bei Beachtung der Sicherheitshinweise sowie bei Ausschluss von Gefährdungen benachbarter Personen bzw. Arbeits- und/oder Verkehrsbereiche bedürfen diese Arbeiten keiner speziellen Freigabe mit Schweißerlaubnisschein entsprechend Pkt. 4 vorstehender Baustellenordnung.

Die beauftragten Mitarbeiter werden vom AN entsprechend den unter Grundlagen genannten Vorschriften unterwiesen.

Der AN gewährleistet:

Die beauftragten Mitarbeiter des AN besitzen nachweislich die entsprechenden Schweißerqualifikationen!

## **Merkblatt für Arbeiten an Gasleitungen**

Grundlagen: 1. DGUV 100 - 500 Kap. 231 „Arbeiten an Gasleitungen“

### **Sicherheitshinweise:**

1. Einsetzen einer personellen Aufsicht, die nur mit diesen bzw. Schutzaufgaben betraut ist.
2. Vor Arbeitsbeginn erfolgt eine Prüfung auf eventuell ausströmendes Gas.
3. Wenn vorgeschrieben, sind Atemschutzgeräte zu benutzen. Einsatzbedingungen mit dem AG abstimmen!
4. Fluchtwege sind festzulegen und ständig passierbar zu halten.
5. Schweiß-, Brennschneid- u.a. thermische Arbeiten dürfen nur nach Leitungsfreigabe durch Sachkundigen des AG durchgeführt werden! Derartige Arbeiten nur bei Gasüberdruck ausführen!
6. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend der Arbeitsaufgabe zu tragen.
7. Zündquellen sind vom Arbeitsbereich fernzuhalten.
8. Die üblichen Feuerlöschgeräte (2 Feuerlöscher PG 12 oder 4 Stück PG 6) werden im Arbeitsbereich bereitgestellt.  
Weitergehende Brandbekämpfungsmaßnahmen für Gasleitungen ab DN 200 sind mit dem AG abzustimmen.
9. Gasaustritt muss unter Kontrolle gehalten werden. Maßnahmen zu dessen Beseitigung sind sofort einzuleiten.
10. Elektrische Überbrückung und kathodische Schutzanlagen sind anzuwenden.
11. Leitung vor dem Einlassen von Gas auf unkontrollierten Gasaustritt prüfen!
12. Leitung vor Inbetriebnahme auf Dichtheit prüfen!

### **Anmerkungen:**

Dieses Merkblatt gilt für sämtliche Arbeiten an Gasleitungen.  
Bei Durchführung von Schweiß-, Brennschneid- u.a. thermischen Arbeiten sowie bei Trennschleifarbeiten sind die Festlegungen entsprechend Pkt. 4 vorstehender Baustellenordnung zu beachten.

Die beauftragten Mitarbeiter werden vom AN entsprechend den unter Grundlagen genannten Vorschriften unterwiesen.

Zur Beachtung entgegengenommen:

.....  
Datum

.....  
Firma

.....  
Name